

Gemeinde Geeste

Der Bürgermeister

- Fachbereich III Bürgerdienste, Arbeit
und Soziales -

Vorlage - 300/010/2023

| Beratungsfolge | Termin |
|-------------------------|---------------|
| Verwaltungsausschuss | 05.10.2023 |
| Rat der Gemeinde Geeste | 12.10.2023 |

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde Geeste

öffentlicher Tagesordnungspunkt

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Gemeinde Geeste ist dazu verpflichtet Obdachlose und Geflüchtete unterzubringen. Rechtliche Grundlage für die Unterbringung von Obdachlosen ist das „Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz“ (NPOG) und für die Unterbringung von Flüchtlingen das „Niedersächsische Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes“ in Verbindung mit dem Asylgesetz (AsylG) und dem „Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die Unterbringung in der Gemeinde Geeste erfolgt über eine Einweisungsverfügung, in der auch die Höhe der monatlich zu zahlenden Nutzungsentschädigung geregelt wird. Die Höhe der Nutzungsentschädigung wird durch die vorgelegte Satzung geregelt.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte werden Gebühren gem. der Satzung erhoben. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde Geeste.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Geeste beschließt die vorgelegte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde Geeste.

Anlagen:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte der Gemeinde Geeste.